

daß Damiani den Gisler bei einem Zusammentreffen mit Heinrich III. im April 1047 in S. Apollinare in Classe aus den *vinculis tam diuturnae captivonis* freibittet. Auch sonst könnte man hier und da noch Korrekturen anbringen, etwa bei der unnötigen Konjekturen zu epist. 3,5 (Migne PL 144, 293 A), wo es nach Ausweis der Hss. richtig heißen muß: ... *hic habitandi gratia obtemperare voluisssem acquieturum se nostris consiliis et de salute* ... Das sind, wie gesagt, Einwände, die beim Vorliegen einer kritischen Edition der Werke Damianis wohl gar nicht erhoben worden wären, und über denen nicht vergessen werden soll, daß wir hier eine gründliche Untersuchung mit weiterführenden Ergebnissen vor uns haben. K.R.

Werner G o e z, Zur Persönlichkeit Gregors VII., Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde u. KG 73 (1978) S. 193–216, zeichnet in Vortragsform ein Bild des großen Papstes, das sich vor allem auf die Selbstaussage seiner Briefe und die sehr kontroverse Beurteilung durch die Zeitgenossen stützt. Interessante Einzelbeobachtungen betreffen Gregors Umgang mit den Begriffen *libertas* und *obedientia* sowie allgemein das stilistische Niveau der durch Eigendiktat entstandenen Schreiben. R.S.

Maria Consiglia d e M a t t e i s, La riconciliazione di Canossa: tra „Dictatus Papae“ e „Auctoritates Apostolicae Sedis“, Studi Medievali, 3ª serie 19 (1978) S. 681–699, hantiert mit den Vorschlägen H. Mordeks (vgl. seinen Aufsatz DA 28, 105ff. und dessen DA 33, 273 angezeigte italienische Fassung) und F. Kempfs (vgl. DA 33, 273) zur Entstehung des Dictatus Papae von Avranches (= [Propriae] Auctoritates Apostolicae Sedis); Mordek hatte Gregor VII. als Autor vorgeschlagen, Kempf widersprach unter Hinweis auf die gegenläufigen Äußerungen Gregors VII. in der Frage der Absetzung des Königs und datierte die Sätze „in die von Viktor III. bis zu Kalixt II. reichende Reformperiode“. Für den Schlüssel zum Verständnis hält auch die Verfasserin den Satz XII des Dictatus Papae im Vergleich zum Satz 27 der Fassung von Avranches (in der Zählung Mordeks); im ersten ist von Absetzung, im zweiten von Herrschaftswechsel die Rede. Der Dictatus Papae sei eine Entsprechung zur Fastensynode von 1076, während der Dictatus Papae von Avranches nicht lange nach Canossa von Gregor VII. verfaßt worden sei; denn des Papstes Anschauung habe sich geändert: aus einem Anspruch, den Herrscher absetzen zu dürfen, sei das Recht geworden, einen Herrschaftswechsel vorzunehmen. Neue Beobachtungen und Argumente bringt die Verfasserin, die reichlich von „gregorianischer Ideologie“ und vom „politisch-religiösen Programm“ spricht, nicht ein, und manches ist mehr dahergesagt als bewiesen. Wenn sie z. B. dem Codex Pistoia, Arch. des Domkapitels C. 135 besonderen Wert zuschreibt, weil über Markgräfin Mathilde gleichsam mit Canossa verbunden, so fehlt der Beleg, und sie übersieht, daß in ihm gerade „gregorianische“ Wendungen nicht stehen, vgl. Festschrift H. Beumann (1977) S. 275 Anm. 32. H.F.

Uta-Renate B l u m e n t h a l, Canossa and Royal Ideology in 1077: Two Unknown Manuscripts of De penitentia regis Salomonis, Manuscripta 22 (1978) S. 91–96, publiziert einen kurzen Text mit patristischen Belegstellen zur Buße Salomons, der vielleicht unter dem Eindruck des Canossa-Ereignisses entstand und von H. Böhmer mit dem Titel De paenitentia regum in MGH Ldl 3 S. 609f. nach Bamberg, Staatsbibl. Can. 9 (P I 9) gedruckt worden war. Die nun bekannt gemachte vollständigere Fassung beruht auf den Handschriften San Daniele del Friuli, Bibl. Guarneriana 203 (vgl. DA 33,237) und Fulda, Landesbibl. Aa 36. R.S.